

Satzung über die Nutzung öffentlichen Verkehrsraumes

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 und aufgrund der §§ 18, 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 haben die Stadträte in ihrer Sitzung vom 28.02.1995 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Genehmigungspflicht

Der Genehmigung bedarf, wer den öffentlichen Verkehrsraum (komm. Unterstellung) für gewerbliche Zwecke, Reklame, Werbung, baulich bedingte Zwecke (Lagerung v. Baumaterial, Gerüstbauten usw.) bzw. kurzzeitig bedingte Ver- und Entsorgungszwecke nutzt.

§ 2

Genehmigungsbehörde

Die Genehmigung wird von der Stadtverwaltung Netzschkau bei gewerblicher Nutzung durch das Ordnungsamt und bei baulicher Nutzung durch das Bauamt erteilt.

§ 3

Genehmigungserteilung

Die Genehmigung ist unter Darlegung von Art und Umfang der beabsichtigten Nutzung schriftlich unter Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. In Ausnahmefällen kann auf den Lageplan verzichtet werden. Mit der Ausführung der genehmigungspflichtigen Maßnahme darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden. War die Beantragung einer Genehmigung nicht möglich, ist der Sachverhalt umgehend der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Anwendung der Verwaltunggebührensatzung

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Freistaates Sachsen sinngemäß Anwendung.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 dieser Satzung sowie § 18 Abs. 1 SächsStrG ohne Genehmigung öffentlichen Verkehrsraum nutzt.

2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG und nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM bis höchstens 1000,00 DM geahndet werden.

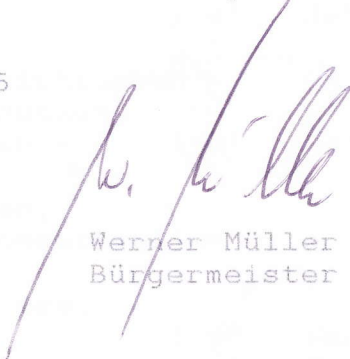
§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntgabe im Netzschkauer Stadtanzeiger in Kraft, bisherige Sondernutzungstarife verlieren hierdurch ihre Gültigkeit.

Netzschkau, den 01.03.1995




Werner Müller
Bürgermeister

Veröffentlichung der Satzung im Stadtanzeiger
03/1995.

Gebührentarife Sondernutzung öffentlicher Verkehrsraum

	Fläche	Zeitraum	Betrag DM
1. Gewerbliche Nutzung			
- Ausstellungsfläche (Waren jegl. Art)	1 m ²	Monat	10,00
- Verkaufsstände + - plätze	1 m ²	Monat	15,00
- Leergutablagerungen aus Handels- und Gewerbetätig- keiten	1 m ²	1 Tag ab 2.Tag/Tag	2,00 5,00
- Reklameschilde über öffentlichen Verkehrsraum	1 m ²	Jahr	150,00
- Reklametafeln im Stadt- u. Außengebiet	1 m ²	Jahr	150,00
- Schaukästen u.ä. Einrichtungen (die keiner gewerbl.Nutzung dienen) - Sichtflächen -	1 m ²	Jahr	75,00
- Schaukästen, Automaten, Vitrinen u.ä. (die kommerziellen Zwecken dienen)			
a) an Wänden, Zäunen usw. Sichtfläche	1 m ²	Jahr	150,00
b) freistehend	1 m ³	Jahr	500,00
- Tische und Stühle vor Gast- stätten u. gastronomischen Betrieben auf vom öffentl. Verkehrsraum abgegrenzten Flächen			
. langfristig	1 m ²	Monat	10,00
. kurzfristig	1 m ²	Tag	0,50
2. Bedingte Nutzung für Lagerung Ver- und Entsorgung			
- Baustelleneinrichtung, (z.B. Aufschachtung u.ä.) Ablagerung v. Baumaterialien	1 m ²	Woche	1,00
- Gerüststellfläche	pro lf.m	Woche	1,00

4

Zur Stadtratssitzung am 27. 11. 2001 wurde die
Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

Hier Satzung:

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Nutzung öffentlichen Verkehrsraumes

Die Satzung in der Fassung vom 01. März 1995 (Stadtanzeiger 03/95 vom 22. 03. 95) wird wie folgt geändert.

Abschnitt Gebührentarife

1.
 - Ausstellungsfläche die Angabe 10,00 DM ersetzt durch 5,00 Euro
 - Verkaufsstände die Angabe 15,00 DM ersetzt durch 7,50 Euro
 - Leergutablagerungen die Angabe 2,00 DM ersetzt durch 1,00 Euro
 - Leergutablagerungen ab 2. Tag die Angabe 05,00 DM ersetzt durch 2,50 Euro
 - Reklameschilder die Angabe 150,00 DM ersetzt durch 75,00 Euro
 - a) - Schaukasten (komm. Zwecke) *die Angabe 175,00 DM ersetzt durch 37,50 €*
 - b) die Angabe 150,00 DM ersetzt durch 75,00 Euro
 - die Angabe 500,00 DM ersetzt durch 250,00 Euro
2.
 - ~~Tische und Stühle~~ die Angabe 10,00 DM ersetzt durch 5,00 Euro
 - ~~Tische und Stühle~~ die Angabe 0,50 DM ersetzt durch 0,25 Euro
 - ~~Tische und Stühle~~ die Angabe 1,00 DM ersetzt durch 0,50 Euro
 - 3. Hausstelleneinrichtungen*


Werner Müller
Bürgermeister

